

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 739/89
Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 84 110 851.7
Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 152 524

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zur Kompostierung von organischen Abfällen
Title of invention:
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : C05F 9/04

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 3. September 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : Mähn, Philipp

Einsprechender / Opponent / Opposant :
01) Landeshauptstadt Hannover
02) Bundesverband Garten, - Landschafts- und
Sportplatzbau e. V.
03) ABG - Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Artikel 108, Regel 65 (1)

Schlagwort / Keyword / Mot clé :
"Beschwerdegebühr nicht rechtzeitig gezahlt -
Beschwerde nicht eingereicht - Rückzahlung der
Beschwerdegebühr"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 739/89 - 3.3.2

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.2
vom 3. September 1990

Beschwerdeführer: Mähn, Philipp
(Patentinhaber) Römerhof
D-6097 Trebur-Astheim

Vertreter:

Beschwerdegegner: Landeshauptstadt Hannover
(Einsprechender 01) vertreten durch den Oberstadtdirektor
Rathaus, Trammplatz 2
D-3000 Hannover 1

Vertreter: Depmeyer, Lothar
Auf der Höchte 30
D-3008 Garbsen 1

Beschwerdegegner: Bundesverband Garten, - Landschafts- und
(Einsprechende 02) Sportplatzbau e. V.
Haus der Landschaft
Plittersdorfer Straße 93
D-5300 Bonn 2 (Bad Godesberg)

Vertreter: Selting, Günther, Dipl.-Ing.
Patentanwälte von Kreisler, Selting, Werner
Deichmannhaus am Hauptbahnhof
D-5000 Köln 1

Beschwerdegegner: ABG-Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH
(Einsprechende 03) Joseph-Meyer-Straße 12
D-6800 Mannheim 1

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 22. September 1989, mit
der das europäische Patent Nr. 0 152 524 aufgrund
des Artikels 102 (1) widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P.A.M. Lançon
Mitglieder: A. Nuss
C. Holtz

Sachverhalt und Anträge

- I. Gegen die Entscheidung vom 22. September 1989 der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, mit der das europäische Patent 0 152 254 widerrufen wurde, hat der Beschwerdeführer am 23. November 1989 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung ist am 24. Januar 1990 eingereicht worden.

- II. Da bei Ablauf der Beschwerdefrist die Beschwerdegebühr ausweislich der Akten nicht gezahlt war, hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16. Februar 1990 darauf aufmerksam gemacht, daß die Beschwerde gemäß Artikel 108 EPÜ als nicht eingelegt gelte.

- III. Mit einem am 18. April 1990 eingegangenen Schreiben hat der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, daß die Beschwerdegebühr schon im September 1989 bezahlt worden sei, vorsorglich aber ein Scheck in Höhe von 1.000,-- DEM beiliege, der zur Zahlung der Beschwerdegebühr bestimmt sei.

Mit Schreiben vom 18. Mai 1990 hat die Geschäftsstelle dem Beschwerdeführer mitgeteilt, daß keine Unterlagen ermittelt werden konnten, die eine Zahlung im September belegen könnten und weiter daß der übersandte Scheck in Höhe von 1.000,-DEM diesen Mangel nicht heilen könne. Der Beschwerdeführer wurde deshalb aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Monaten Nachweise über eine fristgerecht erfolgte Zahlung beizubringen.

- IV. Der Beschwerdeführer hat sich zu diesem letzten Schreiben der Geschäftsstelle nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

1. Gemäß Artikel 108 EPÜ gilt die Beschwerde erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist.

Der Beschwerdeführer hat in seiner Antwort auf das erste Schreiben der Geschäftsstelle behauptet, daß er die Beschwerdegebühr bereits im September 1989 mit Scheck bezahlt habe. Die daraufhin ergangene Aufforderung der Geschäftsstelle, Nachweise über die fristgerechte Zahlung beizubringen blieb jedoch vom Beschwerdeführer unbeantwortet. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Zahlung bleibt aber allein derjenige, der den gebührenpflichtigen Vorgang ausgelöst hat, in diesem Fall der Beschwerdeführer.

Bei Ablauf der Beschwerdefrist, am 2. Dezember 1989 (Regel 78 (3) und Artikel 108 EPÜ), war die Beschwerdegebühr noch nicht gezahlt. Eine Beschwerde ist damit nicht vorhanden.

2. Der nachträglich mit Scheck eingereichte Betrag von 1.000,-- DEM zur Zahlung der Beschwerdegebühr muß zurückgezahlt werden, weil die Beschwerde als nicht eingelegt gilt (J 24/87 vom 6. November 1987).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Einspruchs-
abteilung des Europäischen Patentamts vom
22. September 1989 gilt als nicht eingelegt.
2. Der als Beschwerdegebühr am 18. April 1990 eingereichte
Betrag von 1.000,-- DEM wird zurückgezahlt.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Beer

P. Lançon